

Beschluss Nr. 009/2022

Betreff:

Antrag der "Katholieke Universiteit Leuven" auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie, der "NEeDs-Studie", drei Stichproben von Daten des Nationalregisters zu erhalten

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. August 1911 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", die "Université libre de Bruxelles" und die "Vrije Universiteit Brussel" und zur Ermächtigung der "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", eine französischsprachige Universität und eine niederländischsprachige Universität zu schaffen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 03.02.2022

1. Allgemeines

Der Antrag wird von der "Katholieke Universiteit Leuven", nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um im Hinblick auf die Durchführung der "NEeDs-Studie" drei Stichproben von Daten des Nationalregisters zu erhalten. Der Antragsteller teilt mit, dass Statbel als vertrauenswürdiger Dritter auftreten wird.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, über einen vertrauenswürdigen Dritten, Stichproben von Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsdatum),
- Nr. 3 (Geschlecht),
- Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
- Nr. 5 (Hauptwohntort),
- Nr. 8 (Personenstand),
- Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Daten auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. In Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 ist nämlich vorgesehen, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts Zugriff auf das Nationalregister haben, für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Im Gesetz vom 12. August 1911 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die Universitäten von Brüssel und Löwen ist festgelegt, dass die KU Leuven eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist. Das Betreiben wissenschaftlicher Forschung ist eine Aufgabe, die den Universitäten in Flandern durch Artikel II.18 des "Codex Hoger Onderwijs" (Hochschulwesen) ausdrücklich zugewiesen wird.

Die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können folglich als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt drei Stichproben von Daten von 8.500 Personen ab 18 Jahren, die in Belgien (mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden) wohnen.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller beantragt drei Stichprobenziehungen (eine pro Jahr) im Hinblick auf die Durchführung der NEeDs-Studie, wobei das durch jede Stichprobe gebildete Panel zu vier Zeitpunkten (Ausgangswert, nach einem Jahr, nach zwei Jahren, nach drei Jahren) befragt wird.

Eine Online-Umfrage soll Aufschluss über psychische Probleme in Belgien, die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen im Rahmen psychischer Probleme und die Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Hilfe geben. Die Ergebnisse werden für wissenschaftliche und politische Zwecke verwendet, insbesondere um aktuelle Informationen über die Prävalenz psychischer Störungen in Belgien und die Abstimmung zwischen Pflegebedarf und Inanspruchnahme von Pflege zu erhalten. Diese Informationen können dann genutzt werden, um die Abstimmung zwischen Pflegenachfrage und -angebot in Belgien durch politische Maßnahmen zu verbessern.

Statbel ist für das Ziehen der Stichproben zuständig und die Einladungsschreiben werden von einer externen Druckerei verschickt. Der Antragsteller erhält dann die Ergebnisse der Online-Umfrage und überwacht den Rücklauf der verschickten Fragebögen anhand einer in den Einladungsschreiben angegebenen Pseudo-ID, die es jedem Befragten ermöglicht, die Online-Umfrage auszufüllen. Der Antragsteller gibt Statbel dann eine Rückmeldung über die Nichtbeantwortung auf der Grundlage der Pseudo-IDs, so dass zwei Erinnerungsschreiben verschickt werden können.

Statbel wird dem Forscherteam des Antragstellers die aggregierten Daten der ausgewählten Stichprobe zur Verfügung stellen. Das Forscherteam vergleicht die Daten auf aggregierter Ebene (Geschlechterverhältnis, Altersverhältnis, Staatsangehörigkeit usw.) der zur Teilnahme eingeladenen Gruppe mit den Daten auf aggregierter Ebene der Teilnehmergruppe. Auf diese Weise kann den Antworten von Gruppen, die in der Stichprobe weniger stark vertreten sind als in der Gesamtbevölkerung, ein höheres Gewicht beigemessen werden.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Ausnahmen hinsichtlich der Rechte der betroffenen Person, wie sie in Artikel 89 Absatz 2 der DSGVO beschrieben sind, erforderlich sind.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, die mitgeteilt werden

2.5.1 Name und Vornamen

Statbel darf die Namen und Vornamen der Personen wie in der Stichprobe gezogen an die externe Druckerei weitergeben, damit diese die Betreffenden kontaktiert und zur Teilnahme an der Umfrage einlädt und gegebenenfalls maximal zwei Erinnerungsschreiben versendet.

2.5.2 Geburtsdatum

Statbel wird das Geburtsdatum benutzen, um diejenigen Personen für die Stichprobe auszuwählen, die das in der Studie festgelegte Alterskriterium (mindestens 18 Jahre) erfüllen. Darüber hinaus wird das Alter dem Antragsteller von Statbel auf aggregierter Ebene mitgeteilt, wie weiter oben in Nr. 2.4.1 erwähnt.

2.5.3 Geschlecht

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (wovon in diesem Antrag nicht die Rede ist) heikel ist, kann das Geschlecht nur unter außergewöhnlichen Umständen oder bei Bestehen einer Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

Das Geschlecht wird nur beantragt, um dem Antragsteller von Statbel auf aggregierter Ebene mitgeteilt zu werden, wie weiter oben in Nr. 2.4.1 erwähnt.

2.5.4 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit wird nur beantragt, um dem Antragsteller von Statbel auf aggregierter Ebene mitgeteilt zu werden, wie weiter oben in Nr. 2.4.1 erwähnt. Diese Mitteilung wird vereinfacht und auf die Angabe Belgier, EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger beschränkt.

2.5.5 Hauptwohnort

Bei der Ziehung der Stichprobe wird Statbel den Hauptwohnort benutzen, um Personen auszuwählen, die in den beantragten Gemeinden wohnen.

Der Hauptwohnort wird von Statbel auch an die externe Druckerei übermittelt, damit diese die Einladungs- und Erinnerungsschreiben an die in der Stichprobe gezogenen Personen versendet. Die Sprache der Schreiben wird an den Hauptwohnort angepasst. Für niederländischsprachige Gemeinden erhalten die Betreffenden die Schreiben auf Niederländisch, für französischsprachige Gemeinden auf Französisch und für zweisprachige Gemeinden in beiden Sprachen. Wie bereits erwähnt, sind die deutschsprachigen Gemeinden von der Stichprobenziehung ausgeschlossen.

2.5.6 Personenstand

Der Personenstand wird nur beantragt, um dem Antragsteller von Statbel auf aggregierter Ebene mitgeteilt zu werden, wie weiter oben in Nr. 2.4.1 erwähnt.

2.5.7 Haushaltszusammensetzung

Die Haushaltszusammensetzung wird nur beantragt, um dem Antragsteller von Statbel auf aggregierter Ebene mitgeteilt zu werden, wie weiter oben in Nr. 2.4.1 erwähnt.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit), 5 (Hauptwohntort), 8 (Personenstand) und 9 (Haushaltszusammensetzung) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Frequenz

Die Ermächtigung betrifft drei Stichproben von Daten von jeweils 8.500 Personen.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller wird keinen Zugriff auf Rohdaten aus dem Nationalregister haben, sondern nur auf pseudonymisierte Daten.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller teilt mit, dass die Daten nicht an Drittpersonen geschickt werden. Der Datenbestand kann nur in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Da vorgesehen ist, dass drei Stichproben gezogen werden, und zwar eine pro Jahr, und die erste im Jahr 2022 gezogen werden wird, kann eine Ermächtigung bis einschließlich 30. April 2025 erteilt werden.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

2.11 Dauer der Aufbewahrung

Der Antragsteller wird nur auf aggregierte Daten Zugriff haben. Statbel wird die nicht aggregierten Daten aufbewahren, bis die Studie vollständig abgeschlossen ist, das heißt für jede Stichprobe nach 4 Jahren.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass Statbel zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsdatum),
- Nr. 3 (Geschlecht),
- Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
- Nr. 5 (Hauptwohntort),
- Nr. 8 (Personenstand),
- Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

beschließt, dass diese Ermächtigung ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses bis einschließlich 30. April 2025 erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung